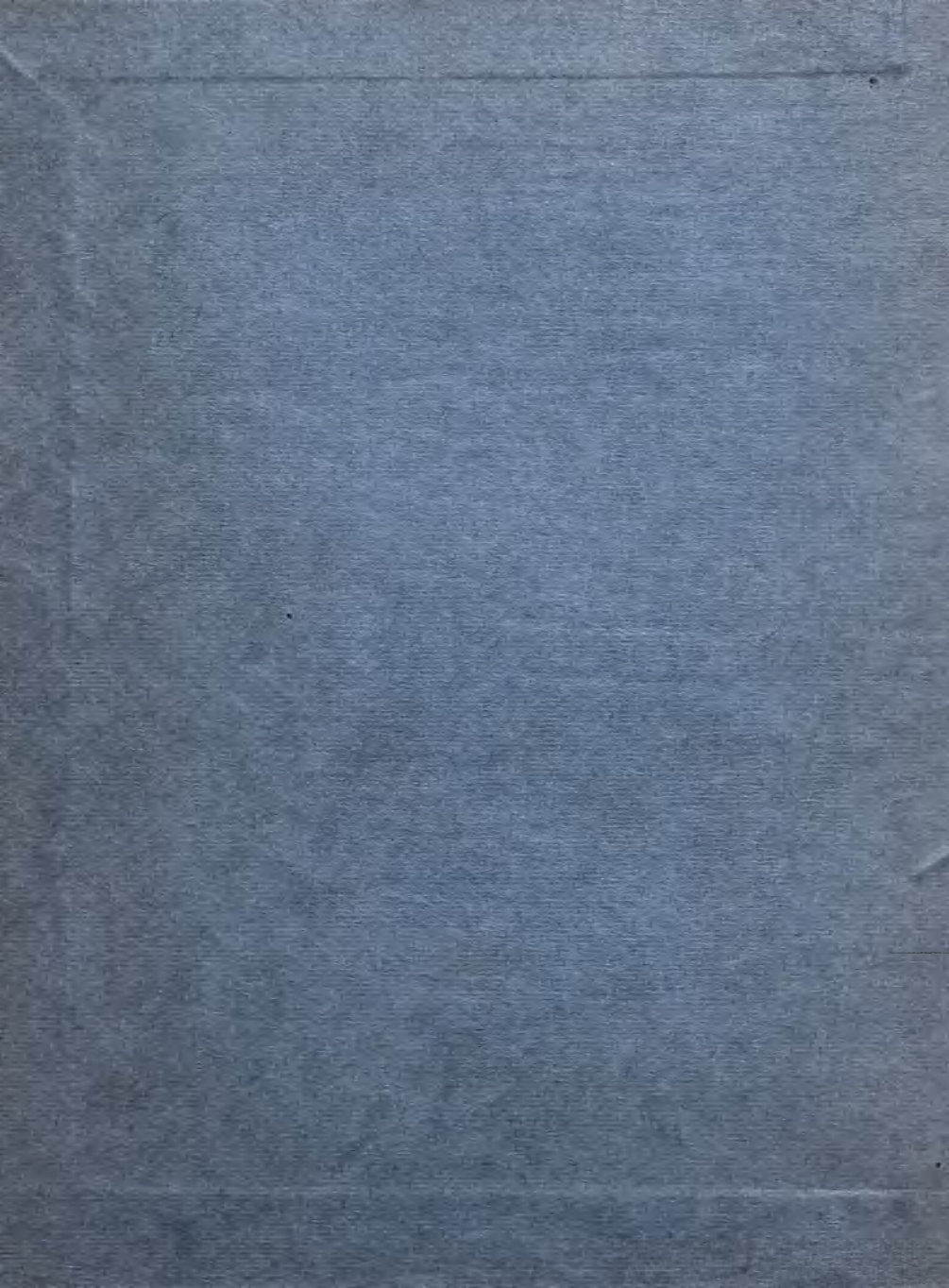
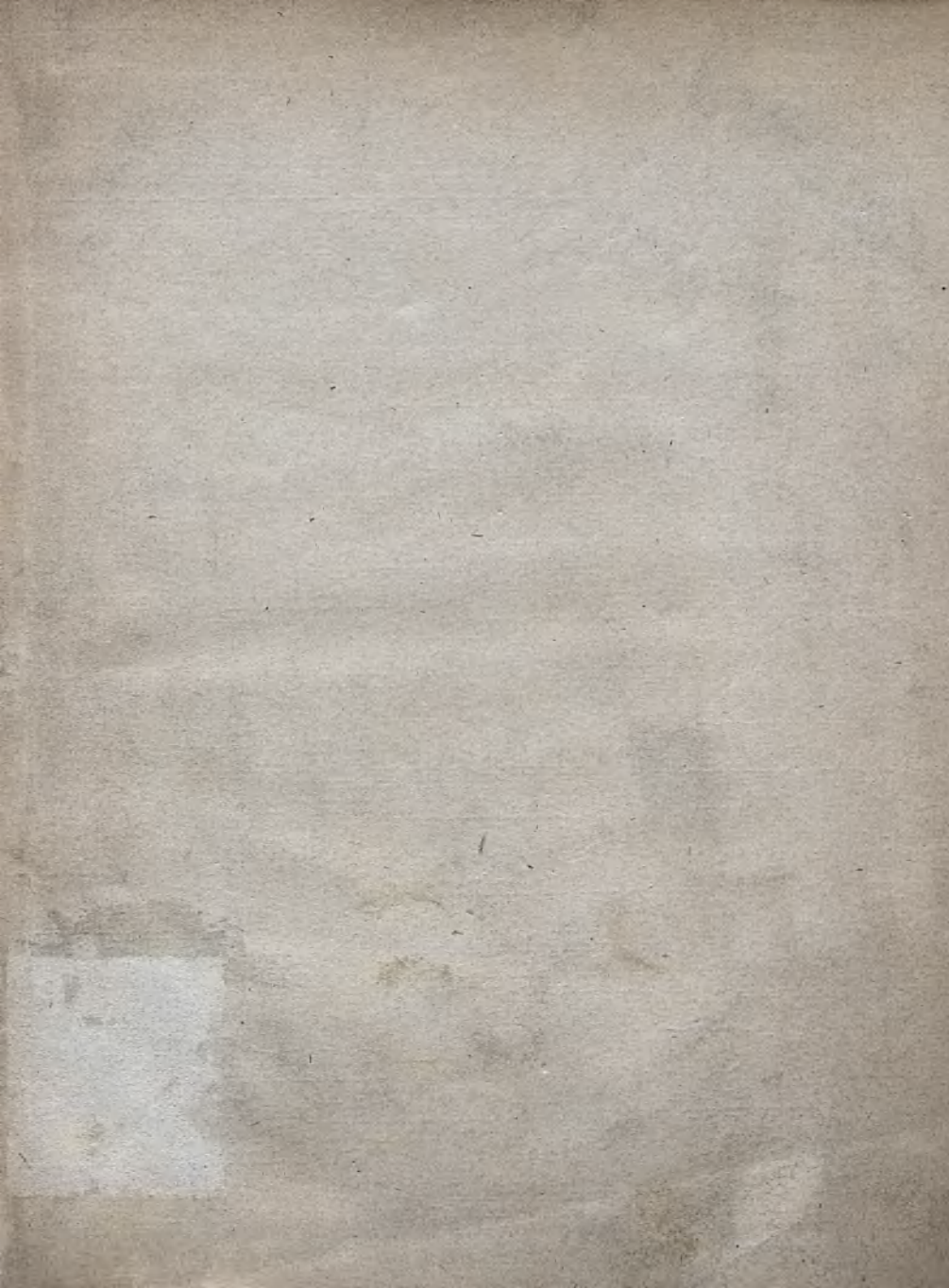
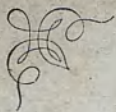


Gu

50







28.
Fürstentages Beschluß/

Wiederderselbige von den
Herren Fürsten vnd Ständen in Ober
vnd Nider Schlesien / Augspurgischer Confession
zugethan / bey allgemeiner gehaltenen Zusam-
mentkunft / den ersten Monats tag
Octobris in Breslaw geschlos-
sen worden/

Im Jahr M. DC. XIX.



ju 50



Erstlich
Bedruckt zu Prag / bey Daniel
Carl von Carlßberg.



Wojew. Am. i. Państw. w Kew. i. each O.T. w Kew. i. each
Sygn. 3669

Dennach Ihr E. vnd Fürstl: Gn: der Durch-
 läuchtige Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Johann
 Christian / Herkog in Schlesiens / zu Lignitz vnnnd
 Brieg/ze. Ober Hauptman in Ober vnd Nider Schlesiens/
 eine allgemeine Zusammenkunfft den Herren Fürsten vnd Stän-
 den/auff den andern diß Monats Septemb: in die Stadt Bres-
 law/darumb außgeschriben / Damit das biß anhero geschlosse-
 ne allgemeine Landes Defensionswerck dermal eines zu ende-
 licher Werckstellung vnd effect gebracht/vnd ob was mehr dem
 gemeinen Wesen zum besten zuerwegen vnnnd zu providiren
 nötig / in gemeine berathschlagung genommen werden möchte/
 darzu auch die Herren Fürsten vnnnd Stände / so wol in eygnen
 Personen / als auch durch dero theiles fürneme Gesandten in
 starcker anzahl erschienen / vnd aber gleich darben der Herren
 Abgesandten/so sich ein zeitlang hero/wegen des Landes Schles-
 sien / bey der andern zur Cron Böheim gehörigen Länder zu-
 sammenkunfft in Prag befunden / verrichtungs Relation mit
 ins mittel kommen: Als haben Sie nicht allein ihnen was zu-
 vollende gänglicher beschluß: vnd beförderung des Landes De-
 fensions wercks noch übrig gewesen/besser möglichkeit nach zu
 resolviren vnd zuerledigen / alles fleisses angelegen gehalten.
 Gestaltt dann solcher beschluß vnd Resolution in einem abson-
 derlichen Fürstentages memorial abgefaßt zu befinden / Son-
 dern auch weil auß gedachter der Herren Gesandten Relation
 zuvernehm gewesen/das bey solcher der Länder zusammenkunfft/
 fürnemlich die lengst fürgehabte/vnd von weiland Kayser Ma-
 ximilian hochlöblichster gedächtnuß für diesem zugelassene Confoe-
 deration nicht allein zwischen denen zur Cron Böheim gehörig-
 en/sondern auch den Vesterreichischen Landen in gewissen vnt-
 erschiedenen Puncten vnd Articulen beschlossen / Nachgehens
 des aber / über veränderung des Regiments gehandelt worden/

vnd nach reiflicher erwehung aller bey disen verwirreten vnd zerr
 rüttlichen zeit abgelauffenen vmbständen/ kein anders befunden
 werden mögen: Dann das König Ferdinandus nunmehr er
 wählter Römischer Kaysers sich der Regierung des Königreichs
 Böhheim/ vnd der Incorporirten Länder/ auß denen in der Re
 lation weitläufftig außgeführten vrsachen/ verlustig gemacht/
 die Stände vnnnd Inwohner derselben dergelikeiten Euentual
 pflicht vnd huldigung eo ipso loß vnd ledig / vnnnd befugt wor
 den/ zu einer neuen Königli: Wahl zuschreiten / massen dann
 auch geschehen/ vnnnd mit einstimmiger der Stände des Königs
 reich Böhheim / vnnnd der Incorporirten Länder Gesandten/
 Wahl vnnnd approbation, der Durchleuchtigste Fürst vnnnd
 Herz/ Herz Friederich des Namens der Fünffte/ Pfalzgraf bey
 Rhein/ des Heiligen Römischen Reichs Ertruchsaz vñ Chur
 fürst/ Herzog in Ober vnd Nider Bāyern/ ic. zu einem fünff
 tigen König vnd Herrn erwehlt/ vnd genommen worden / nicht
 vnterlassen dieses alles inn nothdürfftige erwehung zunehmen.
 Wiewol aber nun den Herren Fürsten vnnnd Ständen jederzeit
 nichts liebers vnd gewünschtens gewesen / dann das Güt dem
 Allerhöchsten Regenten vnnnd Herrscher aller Welt / gefällig
 sein mögen höchst ermelten Königs Ferdinandi Herz vnd Bes
 mühe nach Kaysers Matthiae tödtlichen ableiben zu friedlichen
 vnd sanfftmutigen Consilijs, vnnnd dahin zu lencken/ das seine
 Mayest: dasjenige / was etwa im Königreich Böhheim fürgez
 gangen / vnnnd weyland Kaysers Matthiam zu annehmung der
 Wappen durch fredhäßige Leute comoviret dahin achten kön
 nen/ das es cum personā, als deren Reputation allein verlegt
 sein können/ erlöschet: Ingleichen das Sie die angenommene
 Wappen abschaffen/ die bösen Rächte / als Hauptvrsachen alles
 des endstandenen übels/ von sich lassen/ das Regiment / ander
 rer Königreiche Exempel nach/ die sich dabey jederzeit ganz wol
 befunden / mit Racht der Länder verbessern / der verwirreten vñ
 ruhigen zeit was condoniren. Vnd weiln es allbereit bey Kays
 ser

ser Matthia lebzeiten dahin kommen gewesen / das sich so wol die-
 ses Land / als auch das Königreich erkleren / vnnnd resolviren
 müssen / das es sich eher nicht zur ruhe begeben köndte / biß den
 vnertreglichen Religions bedrengnussen würcklich abgeholt
 fen / die darzu gehörige Religions vnnnd profan Privilegia vnnnd
 Freyheiten redintegriret / vnnnd die Länder de amplius non-
 turbando mit genugsamer alsecuracion. versehen werden
 möchten / darinnen der Vnderthanen aller dinges wie Sie des-
 sen ganz treuherzig erinnert worden / endtgehen mögen / als des-
 sen alle seine Mayest: desto weniger bedenkens nehmen dörf-
 fen / ja viel mehr ursach gehabt / weil dero Reputation in nichts
 lãdirt gewesen / die Causa belli auch / so niemals von Kays-
 ser Matthia auff was anders als die Kays- vnnnd Königliche Re-
 putacion gestellet / noch auch (weil Ihrer Mayest: schuldiz-
 keit / inn vnterhaltung der einmahl Confirmirten Concessio-
 nen, Privilegien, vnnnd Unionen, vnnnd was darinnen den Lãn-
 dern eingeräumt worden / vnnnd männiglich offenbar vnnnd vnvers-
 meinlich gewesen) bestellet werden köden / mit Ihr Kaysertlichen
 Mayest: Leben auffgehöret / vnnnd die zeiten sich allbereit so weit
 alterieret gehabt / das nicht mehr von brieflichen Confirmatio-
 nen, sondern von Real-alsecuracion vnnnd würcklicher vnter-
 haltung derer allbereit in Handhabenden Privilegien zu reden /
 vnnnd wol in acht zunehmen gewesen / Das wie der Confirmant
 nicht nur zu Brief vnnnd Siegel / sondern auch zur realitet selbst
 jederzeit obligat vnnnd verbunden stehet / Also die Vnderthanen /
 so die Confirmationem empfangen solten / neben derselbigen
 auch jederzeit die realem præstationem zu requiriren vnnnd
 zu fordern / nichts desto unbefugter sein können / vnnnd das hierun-
 der ein mehrers nicht gesucht / noch begehret worden / dann nur
 dasjenige zu leisten / darauff man seine Mayest: zum Herren
 vnnnd Könige erwöhlet / angenommen / derselben die pflicht gethan /
 vnnnd was sich seine Mayest: durch Brief vnnnd Siegel zu verspre-
 chen offerirer. Auff welches / so es also war genommen / vnnnd

wie es in seiner Mayest: handen gestanden/vnnd leicht zu werck
 zubringen gewesen/erfolget were/ Sie die Herren Fürsten vnnd
 Stände nicht allein diese gewisse zuversicht fassen mögen / das
 alles das übrige / was etwa wegen einmischung inn das Regi-
 ment/also auch beförderung des Krieges wessens/wider Böheim
 bey Rāfers Matthiæ lebzeiten den Ländern von seiner Mayest:
 beschwerlich gewesen / durch bequeme mittel zwischen Herren
 vnd Vnderthanen selbst ohne vnnöthige hīnzu ziehung frembz
 der weitgesuchter Interpositionen hette accommodiret,
 vnnd in ruhigen stande gebracht werden können / sondern auch
 jederzeit erböttig/ bereit / vnnd begierig gewesen / alsodarmit
 nur der wenigste anfang gemacht worden were/ alle mittel vnnd
 wege zu abschneidung aller gefehrlichen weiterung / auffhe-
 bung alles mißtrauens / vnnd wie nicht weniger andere Stände
 vnnd Länder / zu gleichmässigen solchen friedlichen gedanken
 disponirt vnd bewegt werden möchten/zu vntersuchen. So
 hat man doch diesem allem entgegen mit herzenleide vnnd wehe-
 klagen erfahren müssen / daß es die bösen friedschässigen Rāte
 so weit gebracht / das vor seiner Mayest: sich noch bey lebzei-
 ten Rāfers Matthiæ, zuwider deren außdrücklichen ver-
 versirung/ des Regiments vnd Krieges Direction gang no-
 torie angemasset / Also man auch nochmals darinnen so ferne
 Continuiret, daß dieselben bösen Rāte mit ihren Passionen,
 mehr dann die Länder selbst/vnd der Vnderthanen anligen / in
 acht genommen/die antrettung des Regiments mit Krieg/ Feu-
 er / Schwerdt/ vnd vnwiderbringliche Landes verwüstung sta-
 biliret / vnnd die wider die Privilegia zum höchsten bedrenge
 Vnderthanen / mit briefflichen verheissungen abgewiesen wer-
 den wollen / vnnd nicht nur der wenigste schein einiger real Sa-
 tisfaction der erfüllung dessen / was man so hoch in werck zuer-
 weisen / als mit brieffen zubestetigen verbunden/ zuerspühren
 gewesen/ In dessen aber allerhandt Practicen/ so wol zwischen
 den Ländern / vnd deroselben Mitgliedern/ vnd Ständen gang
 schädliche

schädliche trennungen/vnnd factionen zu machen/angestellet/
 vnd welches das größte ist / auch inmittelst kundtbar worden/ was
 für hoch präjudicialische pacten., mit dem Hause Spanien
 fürgegangen/ vnd wie man alles vor vnd nach dahin bearbeitet/
 damit diese Länder auß deren Freyheit/inwelche Sie die Natur
 selber gesetzt/ vnd in deren sie zum theil an das Königreich Bö-
 heimen / eben darumb / das Sie dieselbe desto vnverrückter er-
 halten möchten / auß freyen vnnd vngezwungenen willen kom-
 men / vnnd auß welcher Sie sich jemals einigerley weyse
 kräftig gegeben zuhaben / inn alle Ewigkeit vnerweislich blei-
 ben wirdt/genommen/vnnd in die euserste servitut., vnnd vn-
 ter einem Absolutum Spanischen Dominatum., da-
 von alle Nationen der Christenheit / ohn unterschied der
 Religion unice abhorriten., redigiret werden möch-
 ten.

Wie nun die Herren Fürsten vnd Ständt/ihnen über dies
 sem allen billich für augen gestellt Einmal / das niemanden/
 auch ipsa vita nicht vitalis oder möglich sein könne / mit ehren
 vnd gewissen vnter solchen Regiment zu leben / oder das mit ges-
 horsam zu verhalten/vnter deme man so städtliche alte vnd neuer-
 worbene Privilegia beedes in Religions vnd propheetischen sachen
 in handen haben/vnd deren nicht/wie Sie deren Inhalts ver-
 mögen/genieessen solle.

Fürs andere/das man dergleichen zuthun auch nicht schül-
 dig/wegen der vnverneinlichen Relation, so zwischen Herren
 vnd Vnderthanen / fürnemlich bey denen Königreichen vnnd
 Ländern / die ihre gewisse leges Fundamentales haben/ vnd
 auff gewisse Privilegia nicht alleine vor alters auß gesetzt / sons-
 dern auch den Herren angenommen/in ewigkeit verbleibet.

Gestaltt dann fürs Dritte nichts neues ist / das der gehor-
 same / wann die Privilegien vnnd Obligation des Königes
 nicht in acht gehalten würden / ipso jure auffhöre: Sondern
 auch für Jahren den vorigen Königen zu Böhheim eben von
 dem

dem Lande Schlessien zur beständigen Assurance gebraucht/
vnd per Contradictionem außgeübet worden.

Vors Vierte / das man dergleichen auch darumb zu thun
nicht schuldig / weil durch sonderbare Concessiones deren Vn-
derthanen / der Schutz vnd Defension der Religions Freyheit /
vnd darzu gehörigen Privilegien von der Obrigkeit abgetre-
ten / vnd eingeräumet worden / vnd hingegen dieselbe allen gehor-
sam gegen den widerigen Rescripten, befehllichen / vnd anord-
nungen renunciret, vnd sich dessen deutlich begeben.

Fürs Fünfte / das gegen der Posteritet keines weges zu
vorantworten / sich vnter die Spanische Erblichkeit / weil dar-
zu einiges Recht vnd befugnuß nicht gestanden wirdt / mit wil-
len zu begeben / als welche nichts anderst / denn eussersten gewissten
zwang / vnd vntergang aller Freyheiten / vnd die vnleidenlichste
dienßbarkeit auff sich trägt.

Fürs Sechste / daß auch weder auß den alten Unionen
vnd Incorporationen, noch einigen pactis, oder in andere we-
ge nicht zuerweisen / daß sich die Fürsten vnd Stände jemals
zu dergleichen subjection obligiret vnd vnterworfen.

Viel mehr aber zum Sibenden / klar vnd offenbar / das alle
Politici, auch die jenigen / welche in disputatione pro statu
Monarchiae vsq. Tyrannico, für andern rigoroß sein / in deme
übereinstimmen vnd nachgeben / daß wann es ad eversionem Le-
gum fundamentalium gehet / man zu keinem gehorsam mehr
verbunden sey / vnd einen andern Herren suchen möge.

Viel mehr auch zum Achten offenbar / auß allen Actis mit
Kaiser Rudolpho / Matthia / vnd König Ferdinand vorgegan-
gen / das allewege die freye übung vnd vnterhaltung der Religi-
ons Conceptionen, Union, vnd Religions defension,
vnd andere darzu gehörige Freyheiten / über den versprochenen
gehorsam vnd geleistete pflichte erhaben / vnd hingegen der ge-
horsam vnd pflicht allewege denselben postponiret vnd nach-
gestellt worden.

9
Als dann auch fürs Neunde/niemanden glaubhafft zumachen sein wird/das den Contrahenten in Königes Ferdinandi annehmung jemals in sinn kommen / die Psicht vnd gehorsamb auff bloß Papter/Brief/vnd Sigel/diñ Realpræstation einzugehen / oder auff derogleichen mit deumung zu acquiesciren.

Als haben Sie die Herren Fürsten vnd Stände/aus dem gangen Proceß leicht die Rechnung machen können/sintemal die andern Länder allbereit mit Feuer vnd Schwerdt angegriffen/ daß ihnen kein ander vorthail zu gewarten/dann Sie etwan zu des letzten ruid vorbehaltten werden dürfften: Vnd derowegen in Communi Causa mit den andern Ländern/auff eine andere Resolution vnvermeidlich bedacht sein müssen.

Worzu ihnen dann kein ander mittel vnd weg offen gestanden/dann nach rathmß dem Exempel anderer Königreiche vnd Länder vnter sich selbst zusamen zukommen / mit einmütiger zusamennehmung sich der schweren bedrengnüssen selbst zuentladen/ vnd auff eigene vnd solche Asssecuration vnd versicherung zudencken/wordurch Sie die vhralte Freyhett / auch alte vnd newe Privilegia, vnd Leges fundamentales, als darauff eintz vnd allein/das gemetne beste/ vnd bestendiger frted vnd ruhe gleichsamb als einem grundveste beruhet / von vorstehenden gewissen vntergang errettet/die gemetne wolffahrt Coniunctis animis, Consiliis vnd armis Conserviren, vnd auff die Posteritet forschern/ vnd damit dermal eines desto einen beständigern/ vnd sichern frieden zur hand bringen möchten.

Vnd weil Sie sich sonderlich auch mit mehrern erinnerten/ daß eben zu diesem zweck die jenige Union zwischen dem Königreich Böhemb / Marggraffthumb Mähren/ Herzogthumb Schlesien/Marggrafthumb Lausitz/welche eine Incorporation löblich genennet wird/fürgenommen worden.

Dann auch das folgendes mehr dann eines/ allerhand pacta super mutua defensione hin vnd wider/vnd von zeit zu zeit zuwischen

sehen den Ländern fürgegangen/ vnd nicht weniger neuerlicher zeit
das Königreich Hungarn nach dem Botschkaufsehen auffstande/
eben dahin/ als zu einer gleichsam beständigen allecuration set-
zen Recurs genommen. Neben deme daß sich auch das Land
Schlesien hinwiderumb gegen dem Königreich Hungarn/ De-
sterreich vnd Mähren/ sowol darzumal/ als auch folgendes de
Anno 1608. bey derselben vnruhe in puncto Religionis vnnnd
Privilegiorum, mit gewisser verpflichtung eingelassen / biß er-
förders die allergenaweste verfassung vnd allecuration in pun-
cto Religionis bald des andern Jahres hernach mit dem Königs-
reich Böhmeis ergriffen / vnd vermöge deren demselben biß an-
hero mit allmöglicher hülffe vnnnd Assistentzen beygestanden/
endlich auch die löbliche Stände des Königreichs Böhmeis noch
ferner für hochnötig befunden / gleichsam vernerren / eine allge-
meine durchgehende verbündnus der Länder zu erhaltung der ge-
meinen wolffart/ vnd verhärtung aller vnbillichen practicken auff-
zurichten/ auch dessen zulassung vnd Concession von weylandt
Kaiser Mathtia lobseligsten angedenckens erlanget/welche aber
ungeachtet darzu/allrett de anno 1615. ein General Landtag
nayer Prag außgeschriben gewesen / demnach durch die arglis-
tigen practicanten verhindert / vnnnd gleichsam zerschlagen
worden.

Ist dannenhero destomehr erfolgt / daß zu erhaltung des ge-
meinen wolffandes vnd beständigen Religion schutzes/wie auch der
legum Regni fundamentalium die jentge Confoederation
zwischen den Ländern/nothdränglich geschlossen/vnd mit Corps
lichen Akten / als nach würcklicher außfühlung aller der widers-
stehenden vntrawen Patrioten bevestiget werden müssen/ Als nun
mehr öffentlich am tage.

Vor Eins. Demnach aber hierauff so wenig möglich
gewesen/in sinn vnd gedanken zufassen / daß eine beständige vnd
auffrechte Intention bey diesem Regiment zum fieden / oder
auch

auch zum annehmen bestetigt: vnd unterhaltung/dieser zu nöthwendiger
 assecuration auffgerichteten Confederation zu hoffen/
 Als wenig möglich gewesen vormals bey demselbtgen den Mayes
 stäbrieff in causa Religionis erhältet/in esse vnd würckligkeit
 zu bringen vnd zuerhalten/vielmehr aber die Experientz biß an
 hero mehrfältig außgewiesen/das man fast immer zu ins ander o
 der dritte Jahr in armis, oder sonst in eussersten furchten stehen
 müssen/vnd die friedheßigen Leute über dem erlangten freyen Re-
 ligions Exercitio sich so gar nicht zu ruhe stellen können/Also
 dann auch sonst allerhand Actus vnd modi procedendi vor/
 in/vnd nach der Ferdinandischen Crönung kein ander nachden
 cken hinder bringen mögen/dann so es gleich zu einem fried geden
 en/das doch der Religion schus würde in höchster vngewißheit
 gestanden haben/vnnd dannenhero auch den Frieden keine zuver
 läßige beständigkeit beywohnen können/Neben deme das ohn diß/
 keine sichere zuversicht auff solchen trew vnd glauben/dar vor man
 sich/ob sie auch gleich mit Abde bestetiget/per absolutionem in
 vita parte altera besreyen kan/vnnd doch hiegegen die Recipro-
 cam partis obligationem einen weg als den andern ex debito
 zu erfordern vermeinen.

Sonst fürs Andere kein ander mittel mehr übrig gewesen/
 dann weil man bey so gestalten sachen/vnnd außgehörten vnd
 sonst in der Herren Gesandten Relatio: weitleufftiger außges
 führten ohn widerstreitlichem ursachen zu keiner pflicht/als welche
 ohn diß merè eventualis gewesen/vnd ganz à reali præstatio-
 ne obligationis Regiæ dependiret, mehr verbunden sein kan/
 sich vmb ein ander Haupt, König/Obristen/Herzog vnd Herren
 vmbzusehen/vnd more majorū zu einer andern vñ neuen Wahl
 zuschreiten/als durch die Herren Abgesandten auch geschehen.

Vnd wiewol noch darbey wol zuermænen vorgefallen/das
 solche veränderung noch ohne viel schwere Krieg/Blutvergießen/
 vnnd fast vnerschwingliche vnkosten/nicht zubeaupten sein
 würde: Neben deme/das ohn diß nach gemeinem spruch/
 omnis

omnis mutatio periculosa. Demnach weil die Herrn Fürsten
vnnnd Stände hietinn mehr auff Gott vnnnd das höchste gut/
als auff das zeitliche/so wol auch ehr/namen/gewissen/vnnnd po-
steritet, neben der sachen offenbare gerechtigkeit sehen / vnnnd in
acht nehmen müssen / das doch dermahl eines durch diß mittel die
Länder dero habenden vnehr/zum höchsten aggravirten beschwerz-
ten abkommen/vnnnd wo nicht Sie / doch endlich die posteritet
zu einem sichern vnd beständigen frieden vnd ruhestand gelangen
könne/vnnnd vermittels/Göttlichen beystands gelangen werden/
So haben Sie sich sammentlich vnd sonderlich/ im Nahmen des
Allerhöchsten / ohnreinige Contradiction dieses einhelligen
schlusses vnnnd Resolution verglichen/ Das sie alles das jenige/
was dero zu den zur Cron Böheimb gehörigen Landen/versam-
lung nahez Prag abgeordnete Gesandten beydes mit beschlüssen-
der Lande neuen Confederation also auch mit der neuen Kö-
niglichen Wahl König Friderichum/Pfalzgrafen vnd Churfür-
sten/ie.abgehandelt/gewilliget vnnnd versprochen / in allen dessen
Puncten/Clausulen vnnnd Articulen/hiemit kräftiglich ratifici-
ret, vnnnd genehmig gehalten haben / auch darbey standhafftig ver-
bleiben/vnd das eufferste zu setzen wollen.

Deme zu folge/Sie auch nicht allein die zwischen den Län-
dern herabgeschlagte instruction, für die Gesandten / so zu dem neu
erwählten Könige im nahmen aller Länder abgefertiget werden
sollen/mitt dem Gemeinen Land Stempel zu besiegeln / verordnet/
sondern auch wegen des Landes Schlesien / zu solcher absender-
ung vermocht vnd deputieret, den Durchleuchtigen / Hochge-
bornen Fürsten vnnnd Herren / Herrn Heinrich Wenzeln/ Her-
zogen zu Münsterberg in Schlesien / zur Elben / Grafen zu
Glab/Herrn auff Sternberg vnd Jaischwitz/ie. Vnd die Wolt-
gebornen/Edlen/Gefrengen/Ehrenweisen/Eriamben/Weyßen/
Herrn Johann Ulrich Schaff Volteich genandt/Freyherren zu
Trachenberg / Erbherrn auff Kinast / Greiffenstein / vnnnd Car-
mitz/ie. Albrechten von Rohr vnd Stein/auff Seiffersdorf/der

Fürstenthumb Schweidnitz vnnnd Jaller Landes bestälten/te.
Vnd Johann Warten des Raths zur Schweidnitz/te Welche
vorters den 16. vnsiehenden Monats Octobris zu Brandeb.
zusammen stossen / vnnnd von dannen ihren wegnaher Prag mit
einander nehmen werden.

Ingleichen ist beschlossen worden / das die neue Königlische
Wahl vor mittels Ihr E: vnd Fürstlich: Gn: des Königl: Ra-
ther bis allen Ständen insinuiret, vnd dabey verordnet wei den
solle/das ein jeder Fürst/Herr/Standt/vnd Amte in seinem Für-
stenthumb/Herrschafft/Gebiet vnd Amte solche von den Cam-
ern proclamiren, vnd ankündigen/vnd dabey das Volet zu wahr-
er Basse/danksagung vnd Etber für beneden: vnnnd Prosperit-
zung des new angehenden Regiments/erhalt: vnd fortpflanzung
der wahren allein seligmachenden Religion / vnnnd wider bring-
ung eines heftigen/nüßlichen / vnnnd beständigen Friedens
des eyferiger mahnen/vnd anhalten lassen möge.

So viel dann auch die Confoederation belanget / ob wöl
dieselb/was die Augspurgische Confessions verwandte Fürsten vnd
Ständte in diesem Lande heitrißet allbereit an ihrer stadt durch
die Prägerischen Gesandten beschworen worden / haben sie sich
dennoch dahin vereiniget / Einmal solche Confoederation
nunmehr pro lege publica vnd fundamentali der Königl: Reichs
vnd aller incorporirten Landen angenossien/ vnd trewe Patri-
oten vnnnd vnterthen vnterscheiden soll/das sie darauff auch nun-
mehr in proprio ire Pflicht vnd Ayde abzulegen ihnen gefallen
lassen/Inmassen auch hant dato würcklich/vnnnd mit ansehens
ger solennitet erfolgt / so wol das nicht weniger in den Erb-
fürstenthumben gleicher massen von den Landstünden / Städten/
vnd sonderlich denen/so darinnen in allen ley Aemtern seind. Ca-
tholischen vnd Evangelischen bekehren/ auch darzuordentliche
Landtage / zum lengsten auff Simonis Judæ aller dreyen vñ den
Aemtern gehalten, die Aemter aber vnd Hauptorte zu vor auff

den 21. Octobris/in der Stadt Preßlaw solche pffichte für dem Collegio Defensorum leisten sollen.

Also sollen auch auff bemelten 21. Octob: doch abends zu vor/in der Stadt Preßlaw einzu kommen/ alle Catholische Stände/Geistliche vnnnd Weltliche auffser Teschen / als dessen Landes Officirern durch einen Landtag die nordurfft zu besoldern committirt wird/also auch Commendatoren, vnd Status minores, so wol die Capitularen zu Sanct Johannis/vnd zum H. Creutz/ vnd andere Prälaten/Abbe/vnd Catholische Geistlichkeit bey der Stadt Preßlaw / weil ihnen biß dahin dilation ertheilet worden/ durch angehörtge peremotirische Citation, vnd bey verlust prer Gütter/beneficien, Stifter/haab vnnnd vermögens / sich zu der Confoederation zu bekennen / vnnnd die zu beschweren erfordert werden.

Den Catholischen Geistlichen/soll auch aller ort/wodie als vorgemeldet / vorkommen worden / angezeigt werden / weil es die höchste vnbilligkeit/die bißhero die Stifter vnd Catholische Geistlichen dem Btshoff abonderliche Steure vnd Contributionen auch offters zu verdruck: vnd hinderung der Evangelischen leisten müssen/da doch der gleichen Jus collectandi ad iura territorij gehörig/deren sich der Btshoff nitgendi/als an orten vnd enden/seines Bistumbs zu gebrauchen befugt/das solches durch die Special Confoederation für das Landt Schlesien genzlich abgestellet/vnnnd einem jedwedern Stifte/vnnnd Geistlichen solches zu thun bey pöen 1000. Thaler verboten sein sollen.

Weil auch die Confoederation vermag/das die Haupteleute in den Erbfürstenthumben der Evangelischen Religion sein sollen / werden die Lands Stände jedes Erbfürstenthumbs / da Catholische Haupteleute oder verweiser gefunden werden / schuldig sein dieselben ihres Amtes zu befreyen/vnd in dessen ein Evangelischen Ambtsverweiser zusehen/bis künfftig Ihr Königl: Mayest: hierüber weiter verordnung thun werden.

Ewer

So werden auch die Stände/vnd Rember in acht zuhalten wissen/das wo die Catholischen in einer Stadt allein Rathsstellen haben/das ihnen so viel Evangelische/damit der Rathschul halb mit Catholischen besetzt sein/zu geordnet werden/doch mit diesem bescheide/das die Bürgermeister allemwege der Evangelischen Religion zugethan vnd wol qualificirt sein sollen.

Welchem nach dann als gleich insonderheit bey dieser zusammenkunft wegen des Catholischen Rathes zu Oppeln vnnnd für diesem wegen dessen zu Raitibor beschwer einkommen / dem Herrn Landrichter/Rechtsrathern/vnnnd Landes bestelten/der Fürstenthamben Oppeln vnd Raitiborn hiemit von den sammentlichen Herren Fürsten vnd Stände committiret vnd auffgetragen wird/Verog'teichen Rathsverenderung/ als ist auß den achtzehenden Artikel der Confoederation gemeldet/daselbst in beeden Stedten mit dem aller ehesten anzustellen/vnnnd beineben von denen bisshero gewesenen Rathes Personen richtige reytung ihrer administration zunehmen/vnnnd da was vnrichtiges dabey gefunden würde/dasselbe in bessere ordnung zurichten. Wo aber die menge der Evangelischen zu finden / weil die Confoederation deutlich bejaget/das daselbst die Rathstellen/vnd Staatsämter mit Evangelischen besetzt werden sollen / Ist förderst auch wegen der Stützigkeiten/so bey der Stadt grossen Glogaw der Rathes Chur halber vorgelauffen/vnd bey dieser der Stände zusammenkunft auch fürkommen/beschlossen worden.

Demnach die sämptliche Bürger schafft über die Rathes Chur privilegirt, derselben Berechtigtheit aber de facto entsetzt sein solln/In dessen aber/auch die Evangelischen in weit starcker anzahl / als die Catholischen sich befinden sollen/das nicht allein bemelte Bürger schafft / vermittelst des Amptsvorwessers förderamen Ampts verordnung / darzu der baldkommende Neunde Tag Octobris auß gewissen Ursachen bestimmet/vnd deme die Fürsten vnd Stände deswegen die Edlen, B. freyen, Herren Heinrichen von Stange/vnd Stenckdorff/auff Satterhausen 2c vnd Herrn Christoffen von Giedt/vnd der Newliche/auff Nichtenh vnd Do, na, 2c. Fürstlich: Eignische Räte vnd Hofmarschalek zugeordnet/in an, gesteller

gezeelter Gerechtigkeiten der Raths Chur / wird dieselbe erfindlich / restituiret, die Raths Chur also bald, vermöge der Privilegien vnd alten befehlen, fürzunehmen vnd also insunderheit gerichtet werde / dahero nach dem Neunzehenden Artikel der Conföderation die Raths Stühlen aban mit Evangelischen besetzt vnd sonst von solchen Acten gegen den Catholischen vnd sonst nichts vnordentliches fürgenommen werden möge.

Es haben auch die Herren Fürsten vnd Stände / für nöthig befunden / zu handhabung mehrerregten Conföderation gewisse Defensores zuverordnen vnd dazu beuteln vnd vermacht / Neben dem Fürsten Oberhaupt auß der Fürsten Stimme die Durchleuchtigen / Hochwürdigsten / Nachgebornen Fürsten vnd Herren / Herren Johann Vorgen den ältern Marggrafen zu Brandenburg in Preussen zu Stettin / Pommeren / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlessen zu Crossen vnd Jägerndorff / Hochogen / des Ritterslichen S. Johannis Ordens in der Mark / Samtlin / Pommeren vnd Wendland / Wälfen / Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Rugen vnd General Feld Vorsten in Ober vnd Nider Schlessen etc. Herren Georg Rudolphen / Hochogen in Schlessen zur Lausitz vnd Brieg etc. Herren Heinrich Wilhelm / vnd Herren Carl Friedrichen Gebrüder / Hochogen zu Münsterberg in Schlessen zu Oßen / Grafen zu Glaz / Herren auff Sternberg vnd Janschowitz / Das die Waisgeordneten Herren / Herren Joachim Malcken den Ehern Fienbern von Warthenberg vnd Pörschlin auff Müllsch vnd Freyhan etc. Vnd Herrn Johan Ulrich Schaff Botsch genandt / Fienbern in Sachsen etc. E. b. herren auff Kinast Greiffenstein / vnd Samt etc. Auß den Erbschützen / hiedert die Hauptleute, doch dero gestalt / daß deren jedern auß demselben Fürstenthumb eine Person vom Lande so in überrettung w. si einer oder der ander abzukommen verhindert w. rde, adjungiret, vnd dem R. nial: Oberampt zu nachricht chestes Tages denomirt werden. Auß den Städten haben die von der Schwadnitz / Johan Witten Rathsverwandten / Buram / Elam / Held Rathsverwandten vnd Grancffst. in / Nicolaum Leppert Rathsverwandten ernennet, welche alle / hin s auff den 20. Octobris, allhier in Preßlau erschienen vnd außm Vorgen ihren Arde zum Defensores Aap. reiffen sollen / vnd ich, der ich von den Catholischen Ständen / Commendatoren vnd Präblichsthen Geistlichen mit obvermeldet das Jurament zur Conföderation annehmen sollen.

Decretum in Consilio Principum & Statuum.

Silesiæ Augustanæ Confessionis Die

primo Octobris, Anno

1619.

